

Name der Gesellschaft

Thuringia, Eisenbahn= und Allgemeine Rück=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名

テューリングア鉄道・一般再保険会社

認可年月日

1853.09.19.

業種  
保険

掲載文献等

Amtsblatt der Regierung zu Erfurt, Stück 42 (15. Oktober 1853),  
Jg.1853, SS.297-309.

ファイル名

18530919TEVG\_ALL.PDF

# Amtsblatt

der  
Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42.

Erfurt, den 15ten Oktober 1853.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung. Verhandelt

zu Erfurt im Geschäftslokale der Thuringia, Neustadt 2030, am fünfzehnten Juni  
Ein Tausend Acht Hundert drei und fünfzig.

Vor dem in Erfurt wohnhaften öffentlichen Notar, Justiz-Rath Wilhelm Hadelich, und den mitunterzeichneten beiden Instruments-Zeugen, dem Sattlermeister Wilhelm Thaler und Schuhmachermeister Ernst Hülle, welche wohnhaft sind zu Erfurt, und welchen, wie hiermit versichert wird, ebenso wie dem Notar keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, erschienen heute von Person und als dispositionsfähig bekannt, in Erfurt wohnhaft:

1) der Banquier Herr Adolph Stürcke und  
2) der Bureauchef bei der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Herr Ferdinand Wehle und trugen folgendes vor:

Durch den im Werner'schen Garten hieselbst am eilften August Achtzehnhundert zwei und fünfzig vor dem unterzeichneten Notar aufgenommenen Akt vereinigten sich:

- a) der Königliche Landrentmeister und Hauptmann außer Dienst Herr Adolph Heinrich Friedrich Bliessener, wohnhaft in Erfurt,
- b) der Banquier Herr August Callmann, wohnhaft in Weimar sowohl für sich als seinen Compagnon:
- c) Herr Herrmann Moritz — Firma: Julius Elkan — in Weimar,
- d) der Bergrath und Herzoglich Gothaische Staats-Commissarius für die Thüringische Eisenbahn Herr Heinrich Credner, wohnhaft in Gotha,
- e) der Königliche Landrath hiesigen Kreises Herr Herrmann von Hanstein, wohnhaft in Erfurt,
- f) der Stadtdirektor und Direktor der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Herr Carl Georg Hase, wohnhaft in Weimar,

- g) der Stadtrath und Direktor der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Herr Karl Herrmann, wohnhaft in Erfurt,
- h) der Königliche Commerzien-Rath und Präsident der Erfurter Handelskammer Herr Sebastian Lucius — Firma Joh. Ant. Lucius — wohnhaft in Erfurt,
- i) der Kaufmann Herr Joseph Lucius — Firma: J. C. Lucius und Comp. — wohnhaft in Erfurt,
- k) der Bürgermeister Herr Freiherr Carl von Odershausen, wohnhaft in Erfurt,
- l) der Dirigent der Herzoglich Gothaischen Staatskasse, Rath, und Verwaltungsraths-Mitglied der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Herr August Oschmann, wohnhaft in Gotha,
- m) der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor und Stadtrath Herr Otto von Pirowski, wohnhaft in Erfurt,
- n) der Hauptrendant der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, und Ausschussmitglied der Gothaischen Lebens-Versicherungs-Bank Herr Emil Saal, wohnhaft in Erfurt,
- o) der Königliche Justizrath Herr Johann Gottlob Schmeißer, wohnhaft in Erfurt, sowohl für sich als auch für:
- p) den Major außer Dienst, und Direktor der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Herrn August Schumann in Erfurt und ferner für:
- q) den Amtmann Herrn Anton Schmeißer in Gangloffsömmern,
- r) der Kaufmann Herr Heinrich Carl Steinbrück in Erfurt,
- s) Herr Bierbrauereibesitzer Wilhelm Treischke, wohnhaft in Erfurt — Firma: Gebrüder Treischke,
- t) der Commerzienrath, Banquier und Direktor der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Herr Ernst Bölker in Gotha,
- u) der Kaufmann Herr Carl Freund in Erfurt und

mir

dahin, eine Versicherungs-Anstalt unter der Firma: „Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Bank Thüringia“ zu gründen, stellt die Statuten dieser Anstalt fest, und gaben hiernächst uns in dem §. sechzig dieser Statuten, welcher wörtlich lautet:

„Die in dem Gründungsakte zu diesen Statuten sub Nr. zwölf, siebenzehn, einundzwanzig aufgeführten Mitgründer der Bank, Namens: Stadtrath von Pirowski, Banquier Adolph Stärke und Bureauchef Ferdinand Wehle, erhalten, und zwar sowohl gemeinschaftlich, wie für den Fall der Behinderung des Anderen, Jeder für sich allein, unter Beilegung des Rechtes der Substitution, Auftrag und Vollmacht, die landesherrliche Genehmigung zur Errichtung der Anstalt unter Grundlage dieses Statuts auszuwirken, und diejenigen Zusätze oder Abänderungen zu denselben anzunehmen, welche die Königliche Staats-Regierung vorschreiben oder empfehlen wird. Diese Zusätze oder Abänderungen sollen für sämtliche Theilnehmer der Anstalt, also sowohl für die Gründer respective ihre Machtgeber, wie für diejenigen welche ihr später durch Aktien-Zeichnung beitreten werden, ganz ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie schon jetzt wörtlich in diesem Statute enthalten wären.“

Auftrag und Vollmacht, die landesherrliche Genehmigung zur Errichtung der Anstalt auszuwirken und diejenigen Zusätze oder Abänderungen zu den Statuten anzunehmen, welche die Königliche Staats-Regierung vorschreiben oder empfehlen werde. Im Verfolg dieses Auftrages haben wir  
feiner

seiner Zeit die landesherrliche Genehmigung nachgesucht, die von den competenten Ministerien des Innern und für Handel und öffentliche Arbeiten gemachten Erinnerungen beantwortet und unterm 31. Mai currentis No. 5114 A. L. M. d. j. und No. 6348 IV. 3485 II. M. L. H. vermittelst Verfügung der hiesigen Königlichen Regierung vom 9. Juni currentis No. 4106 A. L., Bescheid dahin erhalten, daß, bevor das gewünschte Actien-Privilegium bei des Königs Majestät erbeten werden könne, der früher vorgelegte Statuten-Entwurf in der Weise abgeändert werden müsse, wie das folgende neue Statut nebst seinen Beilagen lautet:

### Artikel I.

## Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Anstalt, gegründet mit landesherrlicher Genehmigung und ausgestattet mit den Rechten einer juristischen Person, führt die Firma:

### Thuringia,

#### Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft besteht in ihrer Ersten Abtheilung:

a) in der Versicherung der Eisenbahn-Gesellschaften oder Anstalten, für die ihnen gehörigen, zum Eisenbahn-Betriebe dienenden Gebäude und beweglichen Gegenstände gegen Feuergefahr, sowie für die auf Eisenbahnen transportirten Gegenstände, einschließlich der Transportmittel, gegen Gefahren jeder Art auf dem Transporte und während der Aufbewahrung,

b) in der Versicherung 1) auf das einzelne Leben der Eisenbahn-Beamten und Arbeiter, sowie gegen den Schaden aus körperlichen Verletzungen, welche sie in ihrem Berufe erleiden, 2) auf das Leben der Familien dieser Beamten (d. h. Frauen und Kinder), 3) auf das Leben, sowie gegen den Schaden durch körperliche Verletzung, der Eisenbahn-Passagiere, insofern beide Gefahren während des Transports jener auf Eisenbahnen stattfinden, und die Folge dieses Transports sind. In ihrer

Zweiten Abtheilung giebt die Gesellschaft Rückversicherung auf Versicherungen aus der Branche der Feuer-, Land- und Wasser-Transport-, Lebens- und Hagel-Versicherung. Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, mit Zustimmung der betreffenden Aufsichtsbehörden die Verwaltung von Sterbe-, Altersversorgungs-, Pensions- und Aussteuer-Kassen, welche auf Gegenseitigkeit begründet sind, zu übernehmen.

§. 3. Die Thuringia hat ihr Domizil in Erfurt und ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgerichte daselbst.

§. 4. Die Thuringia bedient sich zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen des Königlich Preussischen Staats-Anzeigers zu Berlin, der Leipziger Zeitung in Leipzig, der Frankfurter Post-Zeitung in Frankfurt a. M. und der Erfurter Zeitung zu Erfurt. In diesen Blättern inserirte Bekanntmachungen sind für die Betheiligten rechtsverbindlich publizirt.

Änderungen dieser Organe bleiben der Thuringia vorbehalten; jede Änderung hat dieselbe in den übrig bleibenden Blättern bekannt zu machen.

§. 5. Die Gesellschaft tritt in das Leben, sobald die Hälfte ihres statutenmäßigen Grund-Kapitals von zwei Millionen Thalern — §. 6. — gezeichnet und die statutenmäßige

Belegung der betreffenden Zeichnungen — §. 8. — der Königlichen Regierung in Erfurt nachgewiesen, und, daß dies geschehen, von der Letzteren in ihrem Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht sein wird. Die Dauer der Thuringia ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Conzeßion ab, bestimmt. Spätestens drei Jahre vor Ablauf derselben beschließt die General-Versammlung, ob und auf wie lange die Gesellschaft fortbestehen soll. Der Beschluß für die Fortsetzung unterliegt der landesherrlichen Genehmigung. Wird die Genehmigung versagt, so könne zwar die laufenden Versicherungen nach und nach abgewickelt, neue Geschäfte dagegen dürfen nicht mehr gemacht werden.

## Artikel II.

474 → 2.000.000 Thlr. **Rom Grundkapitale.**

§. 6. Das Grund- (Aktien-) Kapital besteht in zwei Millionen Thalern und wird durch zwei Tausend Stück Aktien à tausend Thaler aufgebracht.

§. 7. Ueber die Aufnahme der angemeldeten Personen als Aktionäre entscheidet die Thuringia, die übrigens nicht verpflichtet ist, für Zurückweisungen ihre Gründe anzugeben.

§. 8. Auf jede Aktie sind

- a) zweihundert Thaler sofort, und vor Eröffnung des Geschäfts nach Aufforderung des Verwaltungsraths baar einzuzahlen,
- b) über achthundert Thaler zwei Wechsel à dreihundert Thaler und fünfhundert Thaler, von denen der erstere 14 Tage, der andere 6 Wochen nach Sicht zahlbar ist, und welches eigene Wechsel sein müssen, nach dem diesem Statute angehängten Formulare auszustellen.

§. 9. Die Aktien sind untheilbar; eine Kündigung der Aktien ist nicht zulässig, über den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionär der Thuringia verhaftet.

§. 10. Kein Aktionär darf mehr als fünfzig Stück Aktien besitzen.

§. 11. Demselben Gerichtsstande wie die Thuringia — §. 3. — ist auch jeder Aktionär, wenn er seine Verpflichtungen gegen dieselbe nicht erfüllt, unterworfen.

§. 12. Die Aktionäre werden bei der Thuringia dem Namen, Stande und Wohnorte nach in ein die zweitausend Aktien-Nummern umfassendes Register (das Aktien-Register) eingetragen, und daß dies geschehen, darüber stellt sie, nach dem diesem Statut beigegebenen Formulare auf den Namen lautende Scheine aus, welche die Aktien vorstellen.

Diese Scheine, von denen jeder eine der vorstehend gedachten Nummern führt, müssen vom Präsidenten des Verwaltungsraths, von einem Mitgliede des Vorstandes und von dem Director unterzeichnet sein.

§. 13. Jede Uebertragung einer Aktie an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung der Thuringia. Die Genehmigung soll jedoch bei voller Sicherheit nicht versagt werden. Die Wechsel des ausscheidenden Aktionärs — §. 8. — werden zurückgegeben und durch die von dem neuen Aktionär auszustellenden ersetzt. Der neue Besitzer wird nach §. 12. im Aktien-Register wie auf der Aktie angeschrieben. Beim Tode eines Aktionärs bringen dessen Erben einen neuen Aktionär in Vorschlag. Geschieht dies innerhalb sechswöchentlicher Frist vom Tode ab nicht, oder versagt die Thuringia dem innerhalb dieser Frist Vorgeslagenen die Genehmigung, so kann die Thuringia ohne weitere Formlichkeiten durch einen vereideten Makler den Verkauf der Aktie respective des Duplikates, an der Berliner Börse bewirken. Gewinn oder

Verlust

Verlust dabei geht auf Rechnung der Erben. Dem Verkaufe geht Seitens der Thuringia die einfache schriftliche Aufforderung zur Herausgabe der Aktie voran. Unterbleibt die Auslieferung innerhalb 14 Tagen von Aufgabe des Briefes ab, so ist die Thuringia berechtigt, die Aktie auf Kosten des Aktionärs öffentlich zu annulliren und statt derselben Behufs des Verkaufs ein Duplikat auszufertigen.

In ganz gleicher Weise kann die Thuringia mit den Aktien eines fruchtlos ausgepändeten, oder zum Moratorium verstatteten, oder in Konkurs verfallenen Aktionärs verfahren, und es bedarf hierbei keiner Beobachtung von anderen Fristen, keiner Mittheilung, Veranlassung oder Ermächtigung.

Alle diese Bestimmungen finden auch auf Aktionäre Anwendung, welche den im § 8. festgestellten Verpflichtungen, innerhalb der statutenmäßigen respective von der Thuringia festgestellten Fristen nicht nachkommen.

§. 14. An die Stelle verloren gegangener, vernichteter oder beschädigter Aktien, fertigt die Thuringia auf Antrag der Beteiligten Duplikate aus; in den ersten beiden Fällen muß jedoch erst ein, auf Kosten des Extrahenten zu bewirkender öffentlicher Aufruf der Aktien, mit Frist von 6 Wochen vorangehen.

### Artikel III.

#### Von den Fonds und ihrer Verwendung.

§. 15. Die tarif- oder vertragmäßigen Prämien- und Nebenkosten, die Zinsen, das Agio und sonstige Erhebungen bilden die Einnahmen. Die Ausgaben dagegen bestehen in Entschädigungen an Versicherte und in Verwaltungskosten. Außer diesen Ausgaben sind bei Aufstellung der Jahres-Bilanz noch die, für die rückständig gebliebenen Leistungen nöthigen Gelder, sowie die Prämien auf das sogenannte laufende Risiko, d. h. auf solche Versicherungen, welche in künftige Geschäftsjahre übergreifen, in das Debet zu stellen, und in die nächste Jahres-Rechnung zu übertragen. Bei Feststellung des Betrages der letztgedachten Prämien gilt der Grundsatz, daß von der bezogenen Prämie jeder einzelnen Versicherung mindestens derjenige Theil als Reserve in die neue Jahres-Rechnung zu übertragen ist, welcher dem Zeitraume entspricht, für welchen die Versicherung selbst in die neue Rechnung übergeht. Dieser Grundsatz findet sowohl auf die Feuer-, die Transport- und die Passagier-Versicherung, als auch auf Rückversicherungen aus der Branche der Feuer-, Transport- und Hagel-Versicherung, Anwendung. Dagegen ist in Betreff der unerledigten Lebens-Versicherungen, Lebens-Rückversicherungen und Versicherungen gegen körperliche Verletzungen, von den geleisteten Prämien oder Kapitalzahlungen jedenfalls soviel in die neue Jahres-Rechnung zu übertragen, als der Versicherte zahlen müßte, wenn die Versicherung zur Zeit der Bilanz-Aufnahme gezeichnet würde. Der Zurücklegung einer Reserve aus den für Versicherung der Passagiere einzunehmenden Prämien, bedarf es jedoch nur insofern, als etwa die betreffenden Policen für eine Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit abgeschlossen worden sind.

§. 16. Die Bilanz wird alljährlich am 31sten December gezogen; zum Ersten Male am 31sten December des auf die Eröffnung der Thuringia nächstfolgenden Jahres.

§. 17. Was nach Absehung der Ausgaben und Reserven von der Einnahme übrig bleibt, bildet den Gewinn. Davon dient ein Fünftel — jedoch unter den im §. 18. angegebenen Ausgaben — zur Bildung einer Kapital-Reserve; der Ueberrest wird als Dividende unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Baar-Einlagen vertheilt. Indes hat die nächste General-

Verammlung

lung darüber zu beschließen, ob der hierunter mitbegriffene Gewinn aus der Branche der Lebens-Versicherung, nach dem Beispiele anderer Gesellschaften, immer fünf Jahre hindurch reservirt bleiben, und erst von da ab nach und nach zur Ausschüttung kommen soll.

Die Dividende wird vom 1sten Juni bis 15ten Juli jeden Jahres bei der Thuringia ausgezahlt. Dividenden, welche innerhalb dieser Frist unabgehoben bleiben, werden erst am nächstjährigen Termine ausgezahlt; Dividenden, die innerhalb 4 Jahren von ihrem Fälligkeitstermine ab nicht abgehoben werden, sind zum Vortheile der Thuringia verfallen.

§. 18. Die Kapital-Reserve — §. 17. — wird bis zu Zehn Procent des Aktien-Kapitals angesammelt respective auf dieser Höhe erhalten. Ihre Bestimmung ist, ein etwaiges Defizit bei der Jahres-Bilanz, sowie außergewöhnliche Ausgaben, und zwar noch vor Heranziehung des Grund-Capitals, zu decken.

§. 19. Die Fonds der Thuringia sind, soweit sie für die laufenden Geschäfte als erforderlich anzusehen, zinstragend anzulegen. Uebere zu den Tages-Geschäften nicht nöthige Gelder und gelbeswerthe Papiere müssen in einem entsprechenden Lokale, und in einem feuerfesten Geldkasten mit dreifachem Verschlusse, wozu ein Mitglied des Vorstandes, der Director und der Casirer je einen Schlüssel führen, aufbewahrt werden.

§. 20. Valuta ist Preussisch Courant. Die Buchführung ist kaufmännisch.

#### Artikel IV.

#### Von der Verwaltung.

§. 21. Der Staat hat die Ober-Aufsicht über die Thuringia. Den Angelegenheiten der Thuringia steht ein Verwaltungsrath und ein Vorstand vor; vollzogen werden deren Beschlüsse von einem Direktor respective Vice-Direktor, dem auch die innere Geschäftsführung, die Correspondenz und die äußere Controle obliegt. Für die äußeren Geschäfte werden Inspektoren, Commissarien oder Agenten bestellt.

#### Vom Staats-Bevollmächtigten.

§. 22. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung ihres Aufsichts-Rechts zu bestellen. Der Bevollmächtigte kann nicht nur die Verwaltungs-Organe und die General-Versammlung gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen oder Schriftstücken der Thuringia, Einsicht nehmen.

#### Vom Verwaltungs-Rathe.

§. 23. Der Verwaltungs-Rath besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen jedes während seiner Amtszeit Besitzer von mindestens drei Stück Aktien sein muß. Zehn Mitglieder mindestens müssen innerhalb drei Meilen Entfernung von der Thüringischen Eisenbahn ihren Wohnsitz haben. Aktionäre, welche in den Vorstand gewählt, oder bei der Verwaltung einer konkurrirenden Anstalt betheilig sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungs-Raths sein. Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Amt nach vorhergegangener 3monatlicher Kündigung niederzulegen; verpflichtet ist dasselbe dazu, wenn einer der eben gedachten Fälle eintreten sollte, oder wenn es die General-Versammlung verlangt.

§. 24. Ua.

§. 21. **W**jährlich scheiden 3 Mitglieder nach dem Amtsalter, und so lange sich die Reihe noch nicht gebildet hat, nach dem Loose aus. Ausscheldende sind wieder wählbar. Vorkommende Vakanz kann der Verwaltungsrath durch Einberufung derjenigen Aktionäre ersetzen, welche bei dem letzten Wahlaкте der General-Versammlung die nächstmeisten Stimmen hatten.

§. 25. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten respective einen Stellvertreter, der die Sitzungen anberaumt, die Verhandlungen leitet, die Aufrechterhaltung des gegebenen Geschäftsplanes überwacht, und nach Ermessen den Conferenzen des Vorstandes beiwohnt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer der Mitgliedschaft.

§. 26. Der Verwaltungsrath ist das beaufsichtigende Organ. In dieser Beziehung überwacht derselbe die Ausführung der Statuten, bereitet etwaige Abänderungen derselben vor, genehmigt den Geschäftsplan, stellt die baaren Aktien-Einschüsse, außer den durch §. 8a. bereits bestimmten, den Jahres-Stat und in demselben die Gehälter, Remunerationen, sowie die Cautionsverhältnisse fest, ernennt und entläßt die Mitglieder des Vorstandes, den Director, den Vice-Director und Cassirer, schließt unbeschränkt Engagements-Kontrakte, bechärgirt die Jahres-Rechnung, hält außerordentliche Kassen-Revisionen ab, und beruft die General-Versammlungen. Auch ist zum An- und Verkauf von Grundstücken, sowie zur Ausdehnung des Geschäfts über die Grenzen der deutschen Bundes-Staaten hinaus, die Genehmigung des Verwaltungsraths erforderlich.

§. 27. Der Verwaltungsrath bildet ein Collegium und beschließt mit einfacher Stimmen-Mehrheit, bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Präsident. Der Verwaltungsrath kann gültig nicht beschließen, wenn weniger als 8 Mitglieder an dem Beschlusse Theil genommen haben. Soll die Vorlegung eines Beschlusses zu einer Statuten-Abänderung in Erwägung gezogen werden, so müssen wenigstens 12 Mitglieder an der betreffenden Berathung Theil nehmen, und von diesen müssen sich wenigstens neun für die Abänderung entscheiden, bevor der betreffende Antrag Namens des Verwaltungsraths bei der General-Versammlung eingebracht werden kann.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Director wohnen, soweit in den Sitzungen nicht ihre persönlichen Verhältnisse berathen werden, regelmäßig den Sitzungen des Verwaltungsraths, jedoch nur mit berathender Stimme, bei.

§. 28. Als Entschädigung für baare Verläge, Reise- und sonstigen Aufwand erhalten die Mitglieder des Verwaltungsraths von den Jahres-Überschüssen eine von der General-Versammlung von drei zu drei Jahren festzustellende Lantieme, welche dieselben gleichmäßig unter sich vertheilen. Der Präsident wird mit Rücksicht auf seine größere Geschäftsthätigkeit noch separat remunerirt, so daß sein Einkommen dem eines Vorstands-Mitgliedes gleich steht.

§. 29. Den versicherten Eisenbahn-Gesellschaften soll es zustehen, ihre Vertreter an den vom Verwaltungsrathe für die Erste Geschäfts-Abtheilung anberaumten Sitzungen Theil nehmen zu lassen.

§. 30. Während der ersten, auf das Eröffnungs-Jahr der Thuringia fallenden fünf Kalenderjahre bilden die Mitgründer derselben, als:

Landrentmeister Bliessenner, Bergrath Credner, Landrath von Hanstein, Direktor Hase, Commerzien-Rath Lucius, Kaufmann Joseph Lucius, Bürgermeister von Oldershausen, Staatskassen-Dirigent Schmann, Stadtrath von Ostrowski, Major Schumann, Banquier Adolph Stürcke, Kaufmann Heinrich Carl Steinbrück, Bierbrauerei-Besitzer Wilhelm Treischke, Commerzien-Rath Böcker und Bureauchef Wehle den Verwaltungsrath.

Die in dieser Periode Ausscheidenden werden von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsraths durch Wahl ergänzt. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre greift der §. 24 Platz; es scheiden 3 Mitglieder, durch das Loos bestimmt, aus, an deren Stelle die General-Versammlung neue Mitglieder wählt.

§. 31. Der Verwaltungsrath legitimirt sich durch ein auf Grund der Ernennungs-Urkunden oder Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder notariell ausgestelltes Attest über die Personen seiner jetzmaligen Mitglieder.

### Vom Vorstande.

§. 32. Der Vorstand besteht aus 3 in Erfurt wohnenden Mitgliedern, worunter ein Jurist sein muß, der die nach den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebene letzte Prüfung für den Eintritt in den Staatsdienst bestanden hat. Jedes Mitglied muß Besitzer von wenigstens fünf Aktien sein. Kein Mitglied darf Theil an der Verwaltung einer konkurrirenden Anstalt haben. Die Mitglieder werden auf 12 Jahre gewählt; jedes Mitglied ist indeß berechtigt, sein Amt nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen, verpflichtet ist dasselbe zur Niederlegung auch dann, wenn es der Verwaltungsrath verlangt. Dieses Verlangen soll jedoch nur aus solchen Gründen statt haben, die einen Staatsdiener seines Amtes entheben.

§. 33. In Behinderungsfällen eines Mitgliedes wird dasselbe von einem Mitgliede des Verwaltungsraths, welches der Präsident bestimmt, vertreten.

§. 34. Dem Vorstande liegt die specielle Geschäftscontrole des Direktors und der Kasse, die Prüfung der Jahres-Bilanz und der Prämien, der Tarife, der übrigen Versicherungsbedingungen, ingleichen der Kapital-Aufnahmen, Ausleihungen und Rückziehungen, die Genehmigung der ermittelten Entschädigungen an Versicherte, die Anstellung, Entlassung und, innerhalb der Grenzen des genehmigten Etats, die Befoldung oder Remunerirung der Beamten, Commissarien oder Agenten, die Genehmigung von Vollmachten und Verträgen aller Art, die Gegenzeichnung der Ausfertigungen des Direktors resp. Vicedirektors, überhaupt alles dasjenige ob, was nicht zum Ressort der übrigen Organe der Gesellschaft ausschließlich verwiesen ist. Der Vorstand kann zur Ausübung seiner Rechte, für einzelne Geschäfte auch Bevollmächtigte ernennen.

§. 35. Der Vorstand bildet unter dem Vorsitze eines seiner Mitglieder, welches auf seine Amtsdauer der Verwaltungsrath wählt, ein Collegium und beschließt nach Stimmen-Mehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses gehört das Votum aller Mitglieder, welches ausnahmsweise auch schriftlich abgegeben werden kann.

§. 36. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind für jeden der Thuringia aus Vorsatz oder groben Versehen zugefügten Schaden, jedoch auch nur dafür verantwortlich.

§. 37. Der Vorstand legitimirt sich in derselben Weise wie der Verwaltungsrath — §. 31 —; den Nachweis, daß der Vorstand innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugniß handelt, ist derselbe gegen dritte Personen und Behörden zu führen niemals verpflichtet. Derselbe verbindet durch seine Handlungen die Thuringia gegen Dritte unbedingt.

§. 38. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ihre Mühewaltungen vermittelst einer Lantieme von den Jahres-Uberschüssen remunerirt, deren Repartition zu gleichen Theilen geschieht. Der Vorsitzende erhält jedoch außerdem noch separat eine Entschädigung, die je nach seinem Geschäftsumfange, jedoch nicht unter der Höhe seiner Rate festgestellt werden soll.

§. 39. Dem

§. 39. Dem Vorstande steht es zu, sich für die einzelnen Geschäftszweige mit Technikern zu umgeben. Dieselben wohnen auf Einladungen den Sitzungen bei, und geben stets über den betreffenden Gegenstand ein schriftliches Gutachten zu den Akten.

§. 40. Den Ersten Vorstand bilden während der Vorarbeiten und bis zur Eröffnung des Geschäfts

Stadtrath Karl Herrmann, Hauptrendant Emil Saal, Justizrath Johann Gottlob Schmeißer.

Erst mit Eröffnung des Geschäfts wird der ordentliche Vorstand — §. 32 — gewählt; die Wiederwahl der Ebengenannten ist nicht ausgeschlossen.

### Vom Direktor.

§. 41. Der Direktor leitet und besorgt die ganzen innern und äußern Angelegenheiten der Thuringia, wohnt den Sitzungen des Vorstandes bei, bringt die Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsraths und Vorstandes zur Ausführung, organisirt die äußeren Geschäfte, schlägt die Beamten, deren Remuneration und die Engagements-Bedingungen vor, weist die Zahlungen auf die Kasse an, vollzieht Verträge jeder Art, und repräsentirt überhaupt die Thuringia in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste, auch in Fällen, in denen es einer Special-Vollmacht bedarf. Insbesondere ist der Direktor ermächtigt, die Thuringia bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Pfandrechte zu bestellen, Eintragungen in die Hypothekbücher und Löschungen zu bewilligen, Entzungen und Verzichte zu erklären, Sessionen zu leisten, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlichen Entscheidungen zu unterwerfen.

Der Direktor kann zur Ausübung seiner Befugnisse für einzelne Geschäfte auch Bevollmächtigte ernennen.

Alle Akte bedürfen jedoch, um für die Thuringia bindend zu sein, der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Vorstandes.

§. 42. Der Direktor legitimirt sich, mit einer Ausfertigung des notariell aufzunehmenden Wahl-Protokolls des Verwaltungsraths.

§. 43. Der Direktor ist der Gesellschaft für seine Handlungen innerhalb der §. 36 gedachten Grenzen verantwortlich.

§. 44. Der Direktor muß während seiner Amtszeit Eigenthümer von mindestens fünfzehn Stück Thuringia-Aktien sein. Der Betrag der ersten und späteren Baar-Einschüsse dient zugleich als Caution und es sind deshalb die Aktien in dem Depositem — §. 19 — aufzubewahren. Unterschreitet im Verlaufe des Geschäfts der Werth der Aktien den Betrag der geleisteten Baar-Einschüsse, so ist der Direktor verpflichtet, die Differenz zwischen dem Werthe und dem Baar-Einschüsse nachträglich als Dienst-Caution zu deponiren.

Neben seinem festen Gehalt bezieht der Direktor noch eine Lantieme von den Jahresueberschüssen.

### Vom Vice-Direktor.

§. 45. Zur Mitbesorgung der dem Direktor überwiesenen Geschäfte, insbesondere aber zur Vertretung desselben in Behinderungsfällen, bestellt der Verwaltungsrath einen Vicedirektor. Alle für den Direktor gegebenen Bestimmungen finden auf den Vicedirektor Anwendung, wenn dieser jenen zu vertreten hat. Die Legitimation des Vicedirektors ist die Ausfertigung des notariellen Wahlprotokolls des Verwaltungsraths; den Nachweis, daß der Direktor behindert ist,

soll der Bicedirektor gegen dritte Personen und Behörden zu führen nicht verpflichtet sein. Der Bicedirektor muß während seiner Amtsdauer Eigenthümer von wenigstens 10 Stück Thuringia-Aktien sein; der Betrag der ersten und der späteren Baar-Einschüsse dient zugleich als Caution und es sind deshalb die Aktien in dem Depositum — §. 19 — aufzubewahren. Unterschreitet im Verlaufe des Geschäfts der Werth der Aktien den Betrag der geleisteten Baar-Einschüsse, so ist der Bicedirektor verpflichtet, die Differenz zwischen dem Werthe und dem Baar-Einschüsse nachträglich als Dienst-Caution zu deponiren.

Für die Remunerirung des Bicedirektors bilden die im §. 44 gegebenen Bestimmungen die Grundlage.

### Von den Inspektoren, Commissarien und Agenten.

§. 46. Die Verhältnisse der Inspektoren, Commissarien und Agenten ordnet deren Instruktionen und der Geschäftsplan; Handlungen derselben innerhalb der Grenzen der gegebenen Instruktionen vertritt die Thuringia unbedingt.

### Artikel V.

#### Von der General-Versammlung.

§. 47. An der General-Versammlung nimmt jeder Aktionär Theil, welcher 4 Wochen vor dem Tage der Berufung als solcher in dem Aktien-Register eingetragen ist. Recht auf Stimme haben dagegen nur diejenigen Aktionäre, die mehr als eine Aktie besitzen, und zwar von zwei bis fünf Stück Aktien Eine Stimme, und für jede weiteren fünf Aktien gleichfalls Eine Stimme, so daß der Inhaber von fünfzig Aktien zehn Stimmen hat. Abwesende Aktionäre können sich von einem stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen; die Vertreter legitimiren sich mit einfacher Bollmacht, die jedoch der Prüfung der Thuringia unterliegt. Sein Stimmrecht von mehr als einen Vertreter ausüben zu lassen, ist nicht zulässig.

Die Stimmen des vertretenen Aktionärs werden mit denen des Vertreters zusammenge-rechnet, und darf die Summe die Zahl von zehn Stimmen nicht übersteigen.

Die Aktionäre legitimiren sich durch Vorzeigung ihrer Aktien; die Einführung anderer entsprechender Formen bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

§. 48. Die ordentliche General-Versammlung findet der Regel nach im zweiten Quartale des Jahres in Erfurt statt; außerordentliche dagegen dann, wenn sie der Verwaltungsrath beruft. In dem Jahre der Geschäfts-Eröffnung unterbleibt die ordentliche General-Versammlung. Jede General-Versammlung muß vier Wochen vorher durch zweimalige Bekanntmachung in den statutenmäßigen Blättern berufen werden. Handelt es sich bei einer General-Versammlung um Abänderung der Statuten oder um Auflösung der Gesellschaft, so ist dies in der Bekanntmachung auszudrücken. Bei außerordentlichen General-Versammlungen muß der Gegenstand der Berathung in der Bekanntmachung angegeben werden.

§. 49. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter; derselbe regelt die Tages-Ordnung, ertheilt das Wort und setzt den Modus der Abstimmung, worüber er jedoch auch die Versammlung beschließen lassen kann, fest. Das Protokoll nimmt eine Gerichts-Person oder ein öffentlicher Notar auf.

§. 50. Die General-Versammlung beschäftigt sich lediglich mit den besonders wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft. Entgegennahme der Jahres-Bilanz, Wahl und etwaige Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsraths, Entscheidung über die noch streitig gebliebenen Rechnungs-

Rechnungs-Notaten sind die regelmäßigen Gegenstände, welche ihrer Berathung und Beschlußfassung zu unterstellen sind. Der Beschluß der General-Versammlung ist ferner erforderlich: zu Abänderung dieser Statuten, zur Erhöhung des Grund-Capitals, zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen und zur Auflösung der Gesellschaft. Außerdem berathet die General-Versammlung noch über alle diejenigen Gegenstände, welche ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

§. 51. Anträge einzelner Aktionäre für die General-Versammlung müssen 14 Tage vor dem Versammlungstage bei dem Präsidenten des Verwaltungsraths angemeldet sein, 3 Monate vorher aber muß dies geschehen sein, wenn die Anträge Statuten-Abänderungen betreffen. Später eingehende Anträge kann der Verwaltungsrath bis zur nächsten General-Versammlung vertagen.

§. 52. Die General-Versammlung beschließt der Regel nach mit einfacher Stimmenmehrheit; für Statuten-Abänderungen oder für Auflösung der Gesellschaft müssen sich jedoch zwei Drittel der anwesenden Stimmen entscheiden. Die Auflösung der Gesellschaft kann aber in der ersten, für diesen Zweck allein oder zugleich mit anstehenden Versammlung nicht beschlossen werden, wenn weniger als zwei Drittel des Aktien-Kapitals vertreten ist.

Die von der General-Versammlung statutenmäßig gefaßten Beschlüsse sind für die nicht vertretenen Aktionäre ebenfalls rechtsverbindlich.

§. 53. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths geschieht durch Stimmzettel, auf welche jeder anwesende Aktionär soviel Namen von wählbaren Mitgliedern zeichnet, als Mitglieder zu wählen sind. Gewählte sind die, welche die größte Anzahl Stimmen erhalten. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Loos. Für Gewählte, welche das Amt ausschlagen, was angenommen wird, wenn die Zusage innerhalb 14 Tagen von der Benachrichtigung ab, bei dem Präsidenten des Verwaltungsraths nicht eingegangen ist, tritt derjenige Aktionär ein, welcher bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen erhielt.

Die Stimmzettel hat der Nofar zu verschließen und die Thuringia bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung aufzubewahren.

## Artikel VI.

### Von der Auflösung der Gesellschaft.

§. 54. Die Auflösung der Gesellschaft kann geschehen, wenn zwanzig Prozent des ausgebrachten Aktien-Kapitals verloren gegangen sind, und ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt worden ist.

Die Auflösung der Gesellschaft muß geschehen, wenn die Hälfte des aufgebrachten Aktien-Kapitals verloren gegangen ist; es wäre denn, daß die zu diesem Behufe sofort zu berufende General-Versammlung die Wiedervervollständigung des Aktien-Kapitals einstimmig beschließen sollte.

Außerdem muß die Auflösung der Gesellschaft in dem — §. 5 — vorgesehenen Falle, sowie in alle den Fällen erfolgen, in denen die Landes-Gesetze dies fordern.

§. 55. Ist die Auflösung der Gesellschaft statutenmäßig beschlossen, so ernennt die General-Versammlung gleichzeitig eine besondere Commission, welche sich mit der Liquidation beschäftigt.

§. 56. Die Thuringia haftet ungeachtet der beschlossenen Auflösung mit ihrem übrigen Grundkapitale für die noch laufenden Risicos.

§. 57. Nach Beendigung des Liquidationsgeschäfts beruft die Commission eine außerordentliche General-Versammlung und legt die Abschlüsse vor; indeß kann die General-Versamm-

lung, welche die Auflösung beschließt, die Commission mit unbeschränkter Vollmacht zur alleinigen Regulirung aller Geschäfte ausstatten, und dieselbe von Berufung einer nochmaligen General-Versammlung entbinden.

In dem einen wie in dem andern Falle ist jeder Aktionär verpflichtet, auf Anfordern der Liquidations-Commission, binnen der von ihr bestimmten Frist, die nothwendigen Geld-Einschüsse, jedoch unbeschadet der im §. 9. ausgesprochenen Grenze, zu leisten.

#### Beilage A.

#### Formular für die Actie.

Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt.

Actie Nro. . . . . über Ein Tausend Thaler

Herr N. N. in N. hat sich in Gemäßheit des Gesellschafts-Statuts vom . . . . und der Allerhöchsten Bestätigung vom . . . . auf Höhe von Ein Tausend Thaler durch baaren Ein- schuß von 200 Thalern, sage Zweihundert Thaler Preuß. Courant, und Niederlegung von zwei Wecheln auf Höhe von respective 300 Thlr. und 500 Thlr. an dem Grund-Kapitale der Thuringia (sfr. §. 6. und 8. der gedachten Statuten) theilhaftig, und dadurch nach Inhalt des Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn derselben erworben.

Jede Uebertragung dieser Actie an Andere bedingt zu Ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Gesellschafts-Vorstandes. Erfurt, am . . . . .

Die Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia.  
Der Präsident des Verwaltungsraths. — Der Vorstand. — Der Director.

#### Beilage B.

#### Formular für den Wechsel.

Für Thlr . . . . . den . . . . . ten 18 . . . . .

Vierzehn Tage (6 Wochen) nach Vorzeigung, welche spätestens am 1ten Juli 1903 erfolgen muß, zahle . . . . . in Erfurt gegen diesen . . . . . Wechsel an die Ordre der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia daselbst, die Summe von . . . . Thalern klingend Preuß. Courant nach dem Münzfuß von 1764.

Nachdem wir, im Hinblick auf die Wichtigkeit des Gegenstandes zuvor den Verwaltungsrath und den Vorstand der Gesellschaft über die von den hohen Ministerien angeordneten Zusätze und Abänderungen der früheren, respective über die Gestalt der vorstehend inserirten neuen Statuten gehört und von diesen Gesellschafts-Organen die Zustimmung zur Annahme der gedachten neuen Statuten erhalten haben, werden diese neuen Statuten, von uns und Namens unserer Vollmachtgeber, gestützt auf die in dem obigen §. 60 des Aktes vom elften August achtzehnhundert zwei und fünfzig ausgesprochene Vollmacht, welche sich zur Zeit noch in den Akten der mehrerwähnten hohen Ministerien befindet, hierdurch als verbindlich für uns und für unsere Vollmachtgeber angenommen. Unter den Vollmachtgebern sind auch diejenigen Aktionäre zu verstehen, welche sich der Gesellschaft erst nach dem Akte vom 11ten August 1852, durch Theilnahme mit Aktien angeschlossen und in den von ihnen ausgestellten, zur Zeit noch in unserer Verwahrung befindlichen Verpflichtungsscheinen, ihren Beitritt zu jenem Vollmächts-Akte ausdrücklich ausgesprochen haben.

Hiermit schließen die Herren Comparanten ihre Erklärung mit dem Bemerken, daß der mit ihnen zugleich bevollmächtigte Herr Otto von Ostrowski durch eine wegen seiner  
Kränklich-

Kränklichkeit erforderlich gewesene Badereise verhindert sei, an dem heutigen Akte Theil zu nehmen, eine Thatsache, deren Richtigkeit der unterzeichnete Notar auf Grund seiner eigenen hiervon erlangten Kenntniß, hierdurch bescheinigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben mit dem Antrag, auf doppelte Ausfertigung.

Adolph Stürcke. Carl Ferdinand Wehle.

Daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, Statt gefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Zeugen, den Betheiligten laut und verständlich vorgelesen und von denselben sowohl genehmigt als eigenhändig unterzeichnet worden ist, dies wird von uns Notar und Zeugen hierdurch attestirt.

Wilhelm Hadelich,

Justizrath, Notar im Naumburger Appellations-Gerichts-Bezirk.

Wilhelm Thalacker, als Zeuge.

Ernst Hülle, als Zeuge.

Auf Ihren Bericht vom 6ten August d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft in Erfurt unter der Firma: „Thuringia,“ Eisenbahn- und Allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft, nach Maafgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 9ten November 1843, indem Ich zugleich die hier beiliegenden, am 15ten Juni d. J. notariell vollzogenen Statuten dieser Gesellschaft hiermit bestätige.

Sans-fouci, den 19ten September 1853.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. von der Heydt. Simons. Für den Minister des Innern: von Manteuffel.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und Minister des Innern.

Vorstehendes Statut der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia nebst der dasselbe bestätigenden Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 19ten v. M. bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die im §. 5. des Statuts vorbehaltene Bekanntmachung wegen Eröffnung der Anstalt erlassen werden, sobald uns der in diesem §. vorgeschriebene Nachweis geführt sein wird.

Erfurt, den 11ten October 1853.

Nachdem der unterzeichneten Regierung Seitens der Eisenbahn- und Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia der Nachweis geführt worden, daß vom statutenmäßigen Stamm-Capitale weit über die Hälfte gezeichnet worden, und die Zeichnungen vorschriftsmäßig belegt sind, wird die gedachte Versicherungs-Gesellschaft mit Rücksicht auf §. 5. ihres Statuts hiermit für constituirt erklärt.

Erfurt, den 14ten October 1853.

Nro. 408.

Statut der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia. 7044. A. 1.

Nro. 409.

Constituierung der Eisenbahn- und Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia. 7128. A. 1.

Nach.